

# Bekanntmachung \*)

über die  Änderung  Aufstellung eines  
 Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

I.

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  \_\_\_\_\_

der/des ~~des~~ Gemeinde Weyarn hat am 10.03.2022

die  Änderung  Aufstellung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes Nr. 40

für das Gebiet "Münchner Straße Nord-Ost"

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der \_\_\_\_\_

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II.

Der Plan i. d. F. vom 10.03.2022 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Er ist nebst den auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter der Adresse [www.weyarn.de/bekanntmachungen](http://www.weyarn.de/bekanntmachungen) sowie im Internetportal des Landes eingestellt.

**Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE WEYARN

Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde



Wöhr  
Erster Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Weyarn, 28.03.2022

Ort, Datum

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 29.03.2022

Die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

Abgenommen am 09.05.2022

ist somit am 29.03.2022 in Kraft getreten.

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung